OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651649/3/KJO/JP

Datum:
Linz, 14. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M A K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, T, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. November 2019, GZ: BHGRBSS-2019-280222/10-RB, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 2. Mai 2001, GZ: VerkR-280.202/34-2001-Tau, und Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Mai 2001, GZ: VerkR-280.202/37-2001-Tau, wurde dem Beschwerdeführer die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen erteilt.

1.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 3. März 2015, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, wurde dem Beschwerdeführer die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung, wegen des Verlustes der in § 109 Abs 1 lit b Kraftfahrgesetz (KFG) geforderten Vertrauenswürdigkeit, für alle Klassen entzogen.

1.3. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung vom 7. Juli 2016 wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. August 2016 abgewiesen. Ebenso wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-650718/3/FP wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) mit Erkenntnis vom 23. Februar 2017 zurückgewiesen.

1.4. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2019 beantragte der Beschwerdeführer erneut die Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung bei der belangten Behörde.

1.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. November 2019, GZ: BHGRBSS-2019-280222/10-RB, wies diese den Antrag des Beschwerdeführers ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die erforderliche Vertrauenswürdigkeit weiterhin nicht gegeben sei und überdies das Gesetz keine „Wiedererteilung“ der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung vorsehe. Die §§ 116 und 117 KFG würden normieren, dass nur Personen, die die jeweils genannten Voraussetzungen erfüllen, eine Berechtigung erteilt werden dürfe. Unter anderem aufgrund des nicht vorhandenen Reifeprüfungszeugnisses seien diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

1.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den verfahrensgegenständlichen Bescheid aufzuheben und auszusprechen, dass dem Beschwerdeführer die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 2. Mai 2001, GZ: VerkR-280.202/34-2001-Tau, und Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Mai 2001, GZ: VerkR-

280.202/37-2001-Tau, erteilte Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen wiedererteilt werden. In eventu den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidungsfindung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen. Dies begründete der Beschwerdeführer im Wesentlichen damit, dass der Bescheid an inhaltlicher Rechtswidrigkeit leide, ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliege und die Sachverhaltsfeststellungen unrichtig bzw unvollständig seien.

1.7. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die in der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Schreiben vom 21. Jänner 2019 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung bei der belangten Behörde.

Der Beschwerdeführer verlegte seinen Wohnsitz laut Auszug aus dem Zentralen Melderegister am 24. September 2019 von der W, G, Bezirk Grieskirchen in den Z in L.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. November 2019, GZ: BHGRBSS-2019-280222/10-RB, wies diese den Antrag des Beschwerdeführers ab.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 27 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von Amts wegen die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde zu überprüfen.

Gemäß § 116 Abs 2a KFG hat über einen Antrag auf Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden. Auf Antrag hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, die Durch- und Weiterführung des Verfahrens auf die Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Ausbildung des Antragstellers liegt, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird.

3.2. Grundsätzlich hat die Behörde ihre Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Zuständigkeit im Sinne des § 6 AVG der Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides maßgebend, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Änderungen der Zuständigkeitsvorschriften sind daher stets, und zwar auch nach der Anhängigmachung einer Verwaltungssache, zu berücksichtigen, zumal es im Verwaltungsverfahren - anders als bei den ordentlichen Gerichten nach § 29 Jurisdiktionsnorm (JN) - keine perpetuatio fori gibt. Bei einer solchen Änderung ist das Verfahren von der nunmehr zuständigen Behörde weiterzuführen. Das gilt auch für Veränderungen betreffend die Zuständigkeit von Berufungsbehörden (VwGH vom 30. Mai 1995, 95/18/0120).

Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit ist, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Zeitpunkt in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Insbesondere ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheides die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgeblich (VwGH vom 10. September 2008, 2007/05/0262). Bis dahin eingetretene Änderungen sind stets und daher auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach Anhängigmachung einer Verwaltungssache erfolgen.

3.3. Der Beschwerdeführer beantragte am 21. Jänner 2019 die Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung entsprechend dem § 116 Abs 2a KFG bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich sein Hauptwohnsitz befand. Die Behörde leitete daher ein entsprechendes Verfahren ein.

Am 24. September 2019 verlegte der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz von Grieskirchen nach Linz und es war somit mit diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen nicht mehr gegeben. Die belangte Behörde hätte den Akt an die nunmehr zuständige Behörde übermitteln müssen. Seitens der belangten Behörde wurde jedoch am 29. November 2019 der abweisende Bescheid ausgefertigt. Im Sinne der oben angeführten Judikatur hätte

die belangte Behörde spätestens im Zeitpunkt der Bescheiderlassung ihre Zuständigkeit überprüfen müssen und hätte in diesem Zuge feststellen müssen, dass aufgrund der Wohnsitzverlegung keine Zuständigkeit mehr gegeben war. Mangels Zuständigkeit hätte die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid nicht erlassen dürfen.

3.4. Aus den genannten Gründen war der bekämpfte Bescheid daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos zu beheben. Es erübrigt sich bei diesem Ergebnis auf die weiteren Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar